

Textänderungen

Titel II Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 9 Rechnungseinheit

1. § 4 ist zu streichen.
2. §§ 5 und 6 werden zu §§ 4 und 5.
3. § 4 (ehemaliger § 5) lautet wie folgt:

„§ 4

Immer dann, wenn in ihrer Berechnungsmethode oder im Wert ihrer Landeswährung im Verhältnis zur Rechnungseinheit eine Veränderung eintritt, teilen die Mitgliedstaaten ihre Berechnungsmethode gemäß § 3 dem Generalsekretär mit. Er bringt den übrigen Mitgliedstaaten diese Mitteilungen zur Kenntnis.“

Titel IV Finanzen

Artikel 27 Rechnungsprüfung

1. §§ 3, 5, 6, 8 und 10 werden gestrichen.
2. § 4 wird zu § 3.
3. § 7 wird zu § 4.
4. § 9 wird zu § 5.